

VEREINBARUNG

über die Übertragung von Überschüssen gemäß Artikel 20 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zwischen Land und den Vorarlberger Gemeinden

abgeschlossen zwischen

- 1.) dem Land Vorarlberg, vertreten durch Landeshauptmann Mag. Markus Wallner einerseits und
- 2.) den Gemeinden Vorarlbergs, vertreten durch den Präsidenten des Vorarlberger Gemeindeverbandes Bürgermeister Mag. Harald Sonderegger andererseits:

I.

Gemäß Artikel 20 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (LT-Beschluss vom 14.2.2013; Beilage 82/2012), übertragen die Gemeinden Vorarlbergs ihre allfälligen Haushaltsüberschüsse für die Geltungsdauer des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (unbefristet) – soweit die jeweilige Fiskalregel (Maastricht-Saldo, Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenanpassung) übererfüllt wird - auf das Land Vorarlberg.

II.

Gemäß Artikel 20 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 überträgt das Land Vorarlberg seine allfälligen Haushaltsüberschüsse für die Geltungsdauer des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (unbefristet) – soweit die jeweilige Fiskalregel (Maastricht-Saldo, Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenanpassung) übererfüllt wird - auf die Gemeinden Vorarlbergs.

III.

Maastricht-Saldo: Die Länder verpflichten sich in den Jahren 2012 bis 2016 folgende Werte für den Haushaltssaldo nach ESG (Maastricht-Saldo) nicht zu unterschreiten (in % des nominellen BIP): 2012:-0,54; 2013:-0,44; 2014 - 0,29; 2015:-0,14; 2016:+0,01). Die Gemeinden verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESG (Maastricht-Saldo) zu erzielen. Unterschreitungen des jeweils zulässigen Maastricht-Saldos gemäß Art 3 Abs 5 sind im Folgejahr auszugleichen.

Schuldenbremse (struktureller Saldo): Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt -0,45% des nominellen BIP nicht unterschreitet. Der Anteil der Länder und Gemeinden am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates darf -0,1% des nominellen BIP nicht unterschreiten. Die Gemeinden Vorarlbergs können einen 20-prozentigen Anteil an dem auf Vorarlberg entfallenden Anteil des strukturellen Saldos nutzen.

Länder und Gemeinden (landesweise) stellen in den Jahren 2012-2016 eine rasche Annäherung an dieses Ziel sicher. Berechnungsgrundlage ist der Maastricht-Saldo bereinigt um den anteiligen Konjunkturreffekt und um allfällige Einmalmaßnahmen.

Kontrollkonto: Ab dem Jahr 2017 haben Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldo zu führen. Das Land Vorarlberg besorgt die Führung eines Kontrollkontos für die Gemeinden. Alle Differenzen (Belastungen/Gutschriften) sind auf diesem zu erfassen und über die Jahre zu saldieren.

Bei der Führung des Kontrollkontos zum strukturellen Saldo werden allfällige Überschüsse des Landes bzw. der Gemeinden gegenseitig angerechnet. Die saldierte Gesamtbelastung der Länder und Gemeinden darf - 0,367% des nominellen BIP nicht unterschreiten. Diese 0,367% verteilen sich zu 0,25% auf die Länder (Verteilung auf Länder nach Anteil am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit) und zu 0,117% auf die Gemeinden. Die Vorarlberger Gemeinden dürfen 5,52% von den 0,117% des nominellen BIP nicht überschreiten.

Ausgabenbremse: Das jährliche Ausgabenwachstum (Länder und Gemeinden landesweise) liegt bis zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltszieles unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums (Potentialwachstumsrate), es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Nach Erreichung des mittelfristigen Haushaltszieles geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen

Schuldenquotenanpassung: Ziel ist die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60% des nominellen BIP zu senken und darunter zu belassen. Solange der Schuldenstand diese 60% übersteigt, ist der Schuldenstand durchschnittlich um ein Zwanzigstel über die jeweils letzten 3 Jahre zu verringern. Der Anteil vom Land Vorarlberg und den Vorarlberger Gemeinden (landesweise) ergibt sich aus dem Verhältnis zu Bund, Ländern und Gemeinden gemäß Schuldenstand nach ESVG zum 31.12.2011.

Haftungsobergrenzen: Für Länder und Gemeinden werden durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die Länder und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festgelegt.

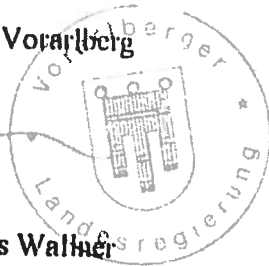
IV.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft und gilt unbefristet.

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet. Je eine Ausfertigung erhalten das Land Vorarlberg, der Vorarlberger Gemeindeverband und das österreichische Koordinationskomitee.

Bregenz, am 23.4.2013

Für das Land Vorarlberg



Mag. Markus Walther
(Landeshauptmann)

Dornbirn, am 23.4.2013

Für die Gemeinden Vorarlbergs

Bürgermeister Mag. Harald Sondregger
(Präsident des Vorarlberger Gemeindeverbandes)